

Richtige Angaben beim Versicherungsantrag

Merkblatt des Versicherungsmaklers zur vorvertraglichen Anzeigepflicht

1. Welche Angaben erforderlich sind

Teilen Sie dem Versicherer bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung die Ihnen bekannten Gefahrumstände mit, die für seine Entscheidung, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen er in Textform gefragt hat. Stellt der Versicherer nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme weitere solche Fragen, müssen Sie auch diese beantworten (§ 19 Abs. 1 VVG).

Je nach Frage können beispielsweise Gesundheit, Beruf, Tätigkeiten, frühere Verträge oder Schäden betroffen sein. Beachten Sie den genauen Wortlaut, den abgefragten Zeitraum und Ausnahmen. Sie müssen nicht selbst erraten, welche Informationen der Versicherer möglicherweise wissen möchte.

2. So gehen Sie vor der Abgabe vor

- Antworten Sie vollständig und wahrheitsgemäß. Ersetzen Sie eine unbekannte Antwort nicht durch eine Vermutung oder ein ungeprüftes Nein. Ist eine Frage unklar oder müssen Angaben geklärt werden, wenden Sie sich vor Abgabe Ihrer endgültigen Vertragserklärung an den Makler.
- Prüfen Sie auch Antworten, die jemand für Sie eingetragen hat oder die aus einem früheren Fragebogen übernommen wurden. Gleichen Sie Angaben nötigenfalls mit vorhandenen Unterlagen ab.
- Entdecken Sie einen Fehler oder eine Auslassung, informieren Sie Makler und Versicherer so bald wie möglich, wenn noch möglich vor Vertragsannahme. Benennen Sie die zu berichtigende Antwort und bewahren Sie den Versandnachweis auf.
- Bewahren Sie die Fragen des Versicherers, Ihre Antworten, Berichtigungen und erhaltenen Dokumente in der bei Abgabe geltenden Fassung auf.

3. Was Textform bedeutet

Nach § 126b BGB ist eine lesbare Erklärung mit Nennung des Erklärenden auf einem dauerhaften Datenträger erforderlich. Der Empfänger muss die an ihn gerichtete Erklärung aufbewahren und unverändert wiedergeben können, etwa als übermittelte E-Mail oder PDF-Datei. Ein Link auf einer Website allein belegt noch keine Übermittlung in Textform.

Richtige Angaben beim Versicherungsantrag

Merkblatt des Versicherungsmaklers zur vorvertraglichen Anzeigepflicht

4. Welche Folgen möglich sind

Ein Fehler führt nicht automatisch zum Verlust des Versicherungsschutzes. Die Folgen hängen vom Sachverhalt, vom Verschulden und von den gesetzlichen Voraussetzungen ab. In Betracht kommen Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung.

- Wurde die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt, ist der Rücktritt nach § 19 Abs. 2 ausgeschlossen. Auch andere Folgen setzen eine gesetzliche Grundlage voraus (§ 19 Abs. 3).
- Hätte der Versicherer den Vertrag bei richtigen Angaben, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen, sind der Rücktritt wegen grober Fahrlässigkeit und das Kündigungsrecht nach Abs. 3 ausgeschlossen. Auf Verlangen können stattdessen andere Bedingungen gelten, in den gesetzlich vorgesehenen Fällen rückwirkend (§ 19 Abs. 4).
- Erhöht sich der Beitrag durch eine Anpassung nach § 19 Abs. 4 um mehr als 10% oder wird der betroffene Gefahrumstand ausgeschlossen, können Sie binnen eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung fristlos kündigen (§ 19 Abs. 6).
- Erfolgt der Rücktritt nach einem Versicherungsfall, kann die Leistungspflicht fortbestehen, wenn die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Falls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Bei Arglist gilt diese Ausnahme nicht (§ 21 Abs. 2). Die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung bleibt möglich (§ 22).

5. Krankenversicherung und Fristen

Für die Krankenversicherung, einschließlich ergänzender Krankenversicherungen, gelten Sonderregeln: Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, ist § 19 Abs. 4 nicht anzuwenden (§ 194 Abs. 1). Die reguläre Erlöschensfrist nach § 21 Abs. 3 beträgt hier drei statt fünf Jahre; bei vorsätzlicher oder arglistiger Verletzung zehn Jahre. Für vor Fristablauf eingetretene Versicherungsfälle enthält das Gesetz eine Ausnahme. Für die Rechtsausübung gelten weitere Voraussetzungen, insbesondere § 21 Abs. 1.

6. Merkblatt und Mitteilung des Versicherers

Für die Rechte aus § 19 Abs. 2-4 sieht das Gesetz eine gesonderte Mitteilung des Versicherers in Textform über die Folgen einer Pflichtverletzung vor (§ 19 Abs. 5). Dieses allgemeine Maklermerkblatt ersetzt die Mitteilung des konkreten Versicherers nicht. Beachten Sie beim Antrag auch dessen Fragen, Mitteilung und Unterlagen zum gewählten Vertrag.

Die Bestätigung der Kenntnisnahme dieses Merkblatts ist weder eine Einwilligung in die Datenverarbeitung noch ein Rechtsverzicht oder eine Haftungsfreistellung für Makler oder Versicherer.

Amtliche Gesetzestexte

§ 19 VVG: https://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/__19.html

§ 21 VVG: https://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/__21.html

§ 22 VVG: https://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/__22.html

§ 194 VVG: https://www.gesetze-im-internet.de/vvg_2008/__194.html

§ 126b BGB: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__126b.html

Geprüft am 22.10.2026. Dieses Merkblatt erläutert die Grundregeln; die konkreten Vertragsbedingungen und besondere gesetzliche Vorschriften sind ebenfalls zu beachten.